

abzugeben sind, und zwar, wenn sie bei einem Baue oder bei einer Reparatur mehr, als fünfzig Thaler betragen, an Ort und Stelle, besonders in Hinsicht auf die angelegten Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne, zu prüfen und selbige, mit Bemerkungen über die Nothwendigkeit des Baues und über die Zweckmäßigkeit des Anschlags, an das Geheimen Finanz-Collegium einzureichen, diejenigen, welche an landesherrlichen Gebäuden Baue und Reparaturen auf eigne Kosten oder im Erbdinge zu veranlassen, und die Werke, welche landesherrliche Baue auszuführen haben, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, Baue, die obige Summe übersteigen, zu revidiren, Belege und Rechnungen einzusehen, solche, nach befundener Richtigkeit, zu attestiren, und auf diese Weise das landesherrliche Vawesen in allen Beziehungen in gehöriger Aufsicht zu halten. Sollten im Bezirke des Amtshauptmanns landesherrliche Gebäude oder Wohnungen darinnen leer stehen, so hat derselbe, wenn sie für die Bewirtschaftung und für den Dienst entbehrlich sind, auf deren Vermietung oder Veräußerung Bedacht zu richten, in beiden Fällen aber, bevor darüber verfügt wird, des Geheimen Finanz-Collegii Anordnung einzuholen.

§. 22.

auf Straßen und
Brücken.

In Ansehung der Straßen- und Brückenbaue hat es bei dem Mandate vom 23ten April 1781. zur Zeit sein Bewenden und wird die vorhin der landeshauptmannschaft übertragene Aufsicht darüber nunmehr von dem Amtshauptmann in gleicher Weise fortgesetzt und zur Ausübung gebracht.

§. 23.

Cognition des
Amtshaupt-
manns über
Beschwerden
gegen die ihm un-
tergebenen Di-
ner.

Wenn wider die, des Amtshauptmanns unmittelbarer Aufsicht, untergeordneten Diener Dienstbeschwerden geführt werden, so liegt ihm die erste Cognition in der Weise ob, daß er über den Grund der Beschwerde Erörterung anzustellen, vom dem Angeeschuldigten Anzeige zu erfordern und der Sache gemäße Bescheidung zu geben, oder an die Behörde Woricht zu erstatten hat.

§. 24.

E.) In Rücksicht
auf Handel und
Gewerbe.

Der Amtshauptmann hat sich mit dem Betriebe und Gange des Handels und der Gewerbe auf das sorgfältigste bekannt zu machen und thätlichst dahin zu wirken, daß Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl bei der Erzeugung und Verfeinerung, als bei dem Absatze und Betriebe der Produkte erhalten und befördert, die Gewerbe ihrem natürlichen Gange überlassen und keines derselben zum Nachtheile anderer begünstigt, aber auch keines in seinem Entstehen und Ausbreiten behindert werde, insofern solches nicht durch die bestehenden Gesetze beschränkt wird. Er hat zu diesem Behufe sich über die einschlagenden Gegenstände mit Königl. Dienern, Obrigkeitern und sachkundigen Personen zu vernehmen und die nöthigen Veranstaltungen einzuleiten oder zu treffen, insofern sie aber, ihrem Wesen nach, einer höhern Verfügung bedürfen, seine Anträge an die Ober-